

GEMA **G**EZ **G**emEntG

Neues in 2013

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

ra-uffeln@t-online.de

www.uffeln.eu

0170/4241950

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

GEMA

www.gema.de

**GEMA ab
1.4. 2013**

INFO/LINK:

www.gema.de

www.gemazahler.de

<http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/>

Im Wortlaut der GEMA (www.gema.de):

Die Tarifierpassung führt in der Folge bei nahezu allen Veranstaltungen mit geringen Raumgrößen und moderaten Eintrittsentgelten zu deutlichen Vergünstigungen. Für größere Veranstaltungen bringt die Tarifierpassung eine höhere Vergütung mit sich. Zu den Zielen der neuen Strategie gehören insbesondere die Ausgewogenheit der Tarifstrukturen sowie die Vereinfachung der Tariflandschaft. Beide Ziele werden mit der Neugestaltung der Tarifstruktur für Veranstaltungen mit Live-Musik oder mittels Tonträger ab 1.04.2013 umgesetzt.

**Was man jetzt schon
wissen muss...**

TIPPS für die Praxis

1.

**Zunächst gelten noch „ Rahmenverträge“ des
DCV oder DOSB bisher bis 31.12.2013
ungekündigt“ fort !**

2.

Künftig gibt es „ nur“ noch zwei Tarife

**Vergütungssätze U-V für Aufführungen mit
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern**

**Vergütungssätze M-V für Unterhaltungs- und
Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit
Veranstaltungscharakter**

3.

Die „ neuen GEMA- Tarife ab 1.4.2013“ gelten neben den Rahmenverträgen. Vereine und Organisationen, die Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb machen, können hiervon betroffen sein

TIPP zur Risikovorsorge:

Rahmenvertrag und neue GEMA – Tarife abgleichen bei Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

4.

**Im „Zweifel“ Veranstaltung schriftlich
schildern und an Dachverband und GEMA
(www.gema.de) zur Prüfung.**

INFO/LINK:

**GEMA-Tarifrechner
unter**

**[http://www.dehoga-
bundesverband.de/gema-2013/](http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/)**

Tarifstruktur

Die neuen Tarife verlaufen linear je 100qm Raumgröße und je Euro Eintrittsgeld:

Bis 100qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 22,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 44,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 66,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 88,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 110,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 22,00 Euro mehr

Bis 100qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 60,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 90,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 120,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 150,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 30,00 Euro mehr

Bis 100qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 10,00 Euro

Bis 200qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 20,00 Euro

Bis 300qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 400qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 40,00 Euro

Bis 500qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 50,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 10,00 Euro mehr

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 Euro Einführungsnachlässe.

Rahmenverträge DOSB, DCV etc.

***Laufen in der Regel Jahr für Jahr**

*** DOSB – Rahmenvertrag bis 31.12.2013**

*** DCV- Rahmenvertrag bis 31.12.2013**

GEZ

www.gez.de

GEZ ab 1.1. 2013

INFO/LINK:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/>

Bürger

Ab 2013 gilt: eine Wohnung, ein Beitrag – unabhängig davon, wie viele Personen dort leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind. Der Rundfunkbeitrag bleibt stabil bei monatlich 17,98 Euro.

Wohnung ?

„Eine Wohnung - ein Beitrag“ – egal, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort vorhanden sind. Das heißt: Familien, WGs und nichteheliche Lebensgemeinschaften zahlen künftig nur einen Beitrag – Mehrfachbelastungen entfallen.

Vereine ?

Einrichtungen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, wie zum Beispiel Schulen oder Hochschulen, Polizei, Feuerwehren oder Jugendheime, werden entlastet und zahlen maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte.

INFO/LINK:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/service/haeufige-fragen.shtml#>

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen

**Gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden durch
den neuen Rundfunkbeitrag entlastet.**

**Ihr Beitrag ist auf maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte
begrenzt. Das sind monatlich 17,98 Euro.**

**Bei bis zu acht Beschäftigten pro Betriebsstätte ist nur ein Drittel des
Beitrags zu zahlen – pro Monat 5,99 Euro.**

**Der Beitrag deckt auch alle Kraftfahrzeuge ab, die auf den Verein oder
die Stiftung zugelassen sind.**

**Um von der Entlastung zu profitieren, müssen Vereine und Stiftungen
ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, zum Beispiel durch den Beleg der
Steuervergünstigung**

INFO/LINK:

Quelle: <http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen-des-gemeinwohls/>

PRAXISTIPP:

Freistellungsbescheid ggf. unaufgefordert vorlegen !!!

GemEntBG

rückwirkend ab 1.1.2013

Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz

Änderungen im Steuerrecht - Gemeinnützigkeitsrecht -

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

**soll von € 2.100 auf € 2.400 Euro
(€ 200 mtl.) angehoben werden**

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG) soll von € 500

Auf € 720 (€ 60 mtl.) angehoben werden

Anhebung der Zweckbetriebsgrenze

**bei sportlichen Veranstaltungen von
Vereinen (§ 67a AO) wird von € 35.000
auf € 45.000 erhöht.**

WICHTIG:

**Keine Änderung der Freigrenze für Einnahmen im
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb!!!**

Verfahrenserleichterung bei Rücklagenbildung

*** nicht gebildete „freie“ Rücklagen können innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden**

*** gebildete, aber nicht verwendete Rücklagen müssen nach Fristsetzung durch das FA verwendet werden
(§ 63 IV AO -neu-)**

Frist zur zeitnahen Verwendung der Mittel soll verlängert werden von einem Jahr auf zwei Jahre

PRAXISTIPP:

- * Jährlicher Rücklagenspiegel**
- * Steuererklärung jedes Jahr an das Finanzamt!!!**

**Einführung eines neuen
„ gesonderten“
Feststellungsverfahrens zur
Feststellung der Voraussetzungen
der Gemeinnützigkeit
(§ 60 a AO – neu-)**

- * Funktion einer „ amtlichen Auskunft!“**
- * Feststellung mit Bindungswirkung**
 - a. im Besteuerungsverfahren**
 - b. beim Spender**

**Ablehnung des
Gemeinnützigkeitsstatus**
ist künftig ein Verwaltungsakt, gegen den
Rechtsbehelfe eingelegt werden können
(§ 63 Abs. 5 AO – neu-)

Änderungen im Zivilrecht

Änderung des § 31 a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern soll auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !

Neuer § 31 b BGB

**Haftung von Vereinsmitgliedern soll auf
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
werden, wenn deren Vergütung 720 Euro
jährlich nicht übersteigt**

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !

Weitere Regelungsmaterien

**„Änderung“ der §§ 11 SGB II, 82 SGB XII
für **Hartz- IV- Bezieher****

**Zahlungen an ÜL und Trainer bis € 200,00
bleiben bei Hartz IV anrechnungsfrei.**

PRAXISTIPP:

**„Monatliche Abrechnung bei ÜL, die Hartz IV
beziehen“**

Noch (Stand 19.1.2013) offen:

Haftungsbefreiungen in

§ 34 I AO

§ 69 I AO

**Änderung des Beurkundungsgesetzes
(Beglaubigung der Registeranmeldungen
durch Amtsgericht)**

LINKS:

www.bundesfinanzministerium.de/.../2012-10-24-

www.stufi-news.de/infos.php?info=756

www.stufi-news.de/infos.php?info=756

www.vereinsbesteuerung.info/pdf/referentenentwurf_201

BR- Drs. 663/12

Annex

Gemeinnützigkeitsrecht

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt zwingend Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

**Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)**

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

„ Die Satzung **muss** die in der
Mustersatzung bezeichneten Festlegungen
enthalten, soweit sie für die jeweilige
Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“

„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge
der Bestimmungen wie in der Mustersatzung
werden **nicht** verlangt“

Aktuell:

**Änderung des Anwendungserlasses zur
Abgabenordnung (AEAO) vom
17.02.2012**

(www.bundesfinanzministerium.de)

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke *gerichtet sein* und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

**Vielen
Dank für ihr Interesse und
ihre
Aufmerksamkeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de
ON bei facebook unter Malte Jörg
Uffeln**